

### III. Die Kommunalverbände.

#### 1. Die Verwaltung der Landgemeinden.

(Ges. v. 7./4. 1870. L. V. Bd. 10, S. 623.)

Die Bestimmungen des Gesetzes finden auf alle Landgemeinden und die Flecken Steinhude und Hagenburg Anwendung.

Die Kirchen- und Schulverhältnisse werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Jede Gemeinde bildet eine Korporation unter einem Gemeindevorsteher und hat ihre eigene Verwaltung und Vertretung. Zur Gemeinde gehören alle heimatberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks, mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstlichen Hauses und der nicht mit Grundeigentum angesessenen Militärpersonen des aktiven Dienststandes.

Das Heimatrecht wird erworben:

1. durch Abstammung von heimatberechtigten Eltern,
2. durch Verheiratung einer Frauensperson mit einem heimatberechtigten Einwohner,
3. durch Anstellung im Fürstlichen sowie im Kirchen- und Schuldienste,
4. durch besondere Erteilung von seiten der Gemeindevertretung.

Das Heimatrecht wird verloren durch den freiwilligen Ueberzug in eine andere Gemeinde nach dasselbst erfolgter Aufnahme.

Den Gemeindebezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Grundstücke, welche noch keinem Gemeindebezirke angehören, müssen, mit Ausnahme der Schlösser (d. h. der zur Wohnung von Mitgliedern des Fürstlichen Hauses bestimmten Gebäude) mit ihren Zubehörungen, sowie der Domänen, sonstigen Etablissements und Waldungen, einem solchen zugelegt werden.

Diese Zulegung erfolgt nach Anhörung der beteiligten Grundbesitzer und Vernehmung der betreffenden Gemeindevertretungen durch das Amt.